Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das WO Opferfürsorgenbgebegesetz geändert wird

Bericht

des

FIN NZ1/USSCHUSSES

Der FIN-WZ-LUSSCHUSS hat sich in æiner Sitzung am 25.10.1979 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VII/1-800/5-1979, vom 2.10.1979, betreffend den Entwurf eines Cesetzes, mit dem das NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz geändert wird, beschaftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Anderungen vorgenommen:

- 1. Nach dem Titel des Gesetzes haben die Worte \*Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen: \*zu ertfallen.
- 2. Im § 7 h ben die bsatzbezeichnung "(1)" und der bs. 2 zu entfallen.

## Begründung:

Das NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz in der Fassung der Wiederverlautbarung LGB1.3600-0, soll in seiner Wirks mkeit lediglich auf fünf Jahre - bis 31.12.1904 - verlängert werden. Die in der Regierungsvorlage konzepierten Bestimmungen im Abs. 2 des § 7, wonach die Bestimmungen der LGB1. Nr. 46/1950, ICB1. Nr. 48/1950 und LGR1.Nr. 235/1961 aufgehoben werden, erscheinen auf Grund des § 1 des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978, LGD1. 0005-0, nicht erforderlich.

aus diesem Grund ergeben sich die aus obzitierten Beschluß notwendigen Inderungen des Gesetzentwurfes.

KRENN

Berichterstatter

DINTTRICE

Obmann